



Rechtssicherheit (I/II): Begriff und Beispiele



➤ Begriff der Rechtssicherheit

- klare, einfache und voraussehbare Regelung rechtlicher Verhältnisse
- keine zu häufigen Gesetzesänderungen
- konstante Rechtsprechung – Schranken einer Praxisänderung
- stabiles, funktionierendes Rechtssystem
- Rechtsfrieden

➤ Beispiele

- gesetzliches Erbrecht (insbesondere Art. 457 Abs. 2 und Art. 458 Abs. 2 ZGB): Gleichbehandlung trotz Unterschieden
- Verjährung und Verwirkung (z.B. Art. 60, 127 OR, Art. 521, 533 ZGB), Fristen: Begrenzung von Rechten in zeitlicher Hinsicht, im Interesse klarer Verhältnisse zugunsten aller Beteiligten und im Interesse des Rechtsfriedens
- Formvorschriften

Rechtssicherheit (II/II): Schranken einer Praxisänderung durch Gerichte und Behörden



Universität Zürich



1. Ernsthafte und sachliche Gründe
2. Grundsätzlichkeit der Praxisänderung
3. Überwiegendes Interesse an der richtigen Rechtsanwendung gegenüber dem Interesse an der Rechtssicherheit



Schutz von Vertrauen



- Schutz des berechtigten Vertrauens darauf, dass eine Rechtslage oder ein rechtliches Verhältnis besteht
- mögliche Rechtsfolgen:
 - Die Rechtslage bzw. das rechtliche Verhältnis besteht entsprechend der Vertrauensgrundlage, obwohl nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind.
 - Der in seinem Vertrauen Enttäuschte hat Anspruch auf Schadenersatz.
- Schutz von Vertrauen aufgrund der Pflicht, nach "Treu und Glauben" zu handeln (Art. 9 BV, Art. 2 Abs. 1 ZGB)
- Verhältnis zur Rechtssicherheit

Schutz von Vertrauen mit Bezug auf Verfügungen oder Auskünfte einer Behörde



Universität Zürich



1. Vertrauensgrundlage
2. Tatsächliches, berechtigtes Vertrauen
3. Betätigung des Vertrauens
4. Keine überwiegenden dem Vertrauensschutz entgegenstehenden Interessen

Schutz von Vertrauen: Auslegung von Willenserklärungen nach dem Vertrauensprinzip



- Zustandekommen eines Vertrages aufgrund übereinstimmender gegenseitiger Willenserklärungen (Konsens) (Art. 1 Abs. 1 OR)

- Arten des Konsenses
 - tatsächlicher Konsens aufgrund übereinstimmender wirklicher Willen (vgl. Art. 18 Abs. 1 OR)
 - normativer Konsens aufgrund einer Übereinstimmung der nach Treu und Glauben (Vertrauensprinzip) ausgelegten Willenserklärungen



Interessenausgleich und Verhältnismässigkeit



- **Interessenabwägung als Element des juristischen Denkens und der juristischen Methode**
 - Bestimmung der rechtlich massgeblichen Interessen
 - Gewichtung und Abwägung der Interessen
 - Erzielen eines Interessenausgleichs (durch den Gesetzgeber bzw. ein Gericht oder eine Behörde), mit dem allen Interessen angemessen Rechnung getragen wird

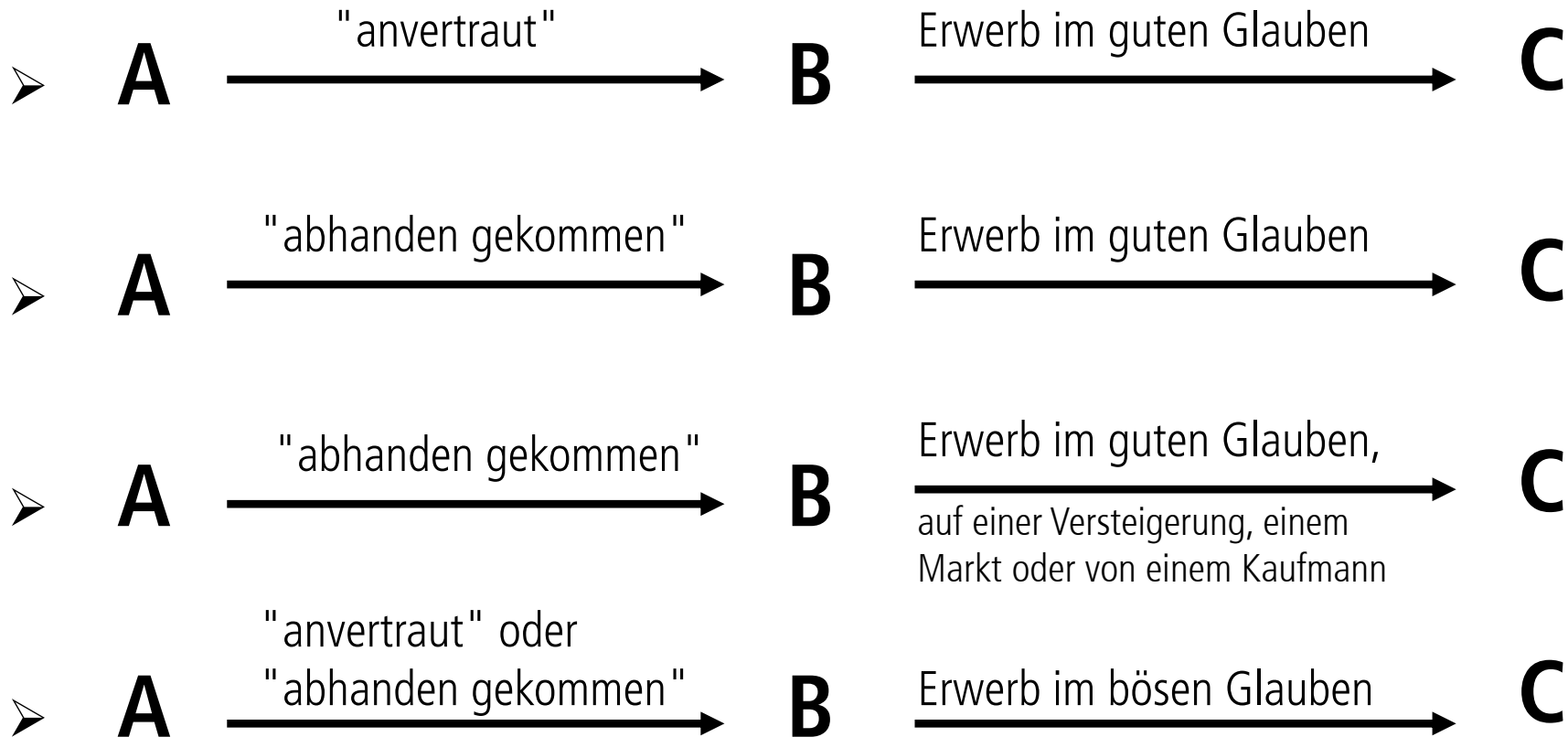
- **Verhältnismässigkeit**
 - Eine rechtliche Regelung oder ein Urteil bzw. eine Verfügung soll die Interessen der Betroffenen nicht stärker einschränken, als dies zum Schutz der entgegenstehenden Interessen erforderlich ist.
 - "so viel und so weit wie nötig, so wenig wie möglich"
 - "nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen"

Interessenausgleich und Verhältnismässigkeit: Der Erwerb einer beweglichen Sache vom Nichtberechtigten (I/II)



- Interesse des Eigentümers an der Rückerlangung seiner Sache *versus* das Interesse des Dritterwerbers am Schutz seines Vertrauens in die Verfügungsfähigkeit des Veräusserers
- verhältnismässiger Interessenausgleich:
 - Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei "anvertrauten" Sachen (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 933 ZGB)
 - kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei "abhanden gekommenen" Sachen während fünf Jahren (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 934 Abs. 1 ZGB, siehe aber auch Art. 934 Abs. 1^{bis} ZGB)
 - kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei "abhanden gekommenen" Sachen, die auf einer Versteigerung, einem Markt oder von einem Kaufmann erworben wurden, jedoch Pflicht des Eigentümers zur Bezahlung des Kaufpreises (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 934 Abs. 2 ZGB)
 - kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei bösem Glauben (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 936 ZGB)

Interessenausgleich und Verhältnismässigkeit: Der Erwerb einer beweglichen Sache vom Nichtberechtigten (II/II)



Interessenausgleich und Verhältnismässigkeit: Einschränkung von Freiheitsrechten



Universität Zürich



- öffentliches Interesse oder Drittinteresse *versus* das Interesse des Einzelnen an der Ausübung des Freiheitsrechts (siehe Art. 36 Abs. 2 BV)

- verhältnismässiger Interessenausgleich (siehe Art. 36 Abs. 3 BV)
 1. Eignung des Eingriffs in das Freiheitsrecht zur Erreichung des damit verfolgten Ziels
 2. Erforderlichkeit des Eingriffs
 3. Verhältnismässigkeit zwischen Eingriffszweck (aufgrund des öffentlichen Interesses oder Drittinteresses) und Eingriffswirkung (bezogen auf das Freiheitsrecht)